

**Auszug aus dem Urteil vom 12. Januar 1945 – OJ 42/44 gRs = 1 L 18/45 –
gegen Fischer und Frank**

Bundesarchiv Sign. NS 6/21

Dass Albrecht Fischer von Goerdeler bewusst ein Amt in dessen Verräter-Organisation angenommen oder dessen Reden, er glaubte, dass Militärs putschen würden, ernst genommen und doch keine Meldung erstattet hätte, können wir nicht feststellen.

Wir sprechen ihn deshalb von diesem Vorwurf frei.

Reinhold Frank hat sich dem Verräter Goerdeler bereiterklärt, ein politisches Amt für Baden in einer nichtnationalsozialistischen Regierung für den Fall des Zusammenbruchs des Reiches aufzunehmen.

Dadurch ist er für immer ehrlos geworden. Er wird mit dem Tode bestraft.

Gründe:

Albrecht Fischer ...

Reinhold Frank ist Rechtsanwalt, der auch nicht selten – besonders in Südwestdeutschland – vor dem Volksgerichtshof verteidigt hat.

Seit seiner Jugend neigte er zum Zentrum und wurde nach 1933 in Karlsruhe Zentrumsstadtverordneter.

Vor der Polizei bestreitet er zunächst sogar, Goerdeler zu kennen und je mit ihm zusammengekommen zu sein.

Davon wich er dann später ab und bekannte sich heute – wie im wesentlichen zuletzt auch schon vor der Polizei – zu folgendem:

Der frühere zentrierte Württembergische Staatspräsident, der schon gerichtete Verräter Bolz, habe ihm etwa im Februar 1943 gesagt, er möge sich doch einmal mit Goerdeler in Verbindung setzen. Als er aus Anlass einer Verteidigung vor dem Reichskriegsgericht in Berlin gewesen sei, habe er das auch getan.

Im Hospiz seien sie zusammengetroffen; Goerdeler habe die Lage schwarz geschildert und ganz vage etwas von seiner Beteiligung im Falle eines Zusammenbruchs gesagt.

Ein bis zwei Monate danach habe er Goerdeler, als er aus gleichem Anlass in Berlin war, wieder aufgesucht. Wieder habe dieser defätistisch gesprochen und erklärte, er – Frank – müsse sich bei einem Zusammenbruch einsetzen. Darauf habe er erwidert, er halte für zwecklos, dass Zivilisten sich einschoben. Goerdeler habe aber weiter auf ihn eingeredet; davon gesprochen, der Zusammenbruch sei ganz nahe; eine andere Regierung könnte vielleicht mit England Frieden schließen;

man müsse den Ländern weitgehende Autonomie geben. Er habe sein Ansinnen an ihn so verstanden, dass er in Baden möglichst weite Kreise des Volkes dann politisch zusammenschließen solle.

Das habe er nicht für Verrat am nationalsozialistischen Reich gehalten, da alles doch erst für die Zeit nach dem Zusammenbruch habe gelten sollen.

Freilich habe er wieder etwas später, etwa im Juni 1943, bei einer Verteidigung vor dem Volksgerichtshof ersehen, dass dieser auch das für Hochverrat halte.

Er habe nun nichts mehr damit zu tun haben wollen, und nun, zwei Monate später auch abgesagt.

Reinhold Franks Bereitschaftserklärung war aber Mitmachen bei Hochverrat. Denn wer zu Lebzeiten unseres Reiches Vorbereitungen nationalsozialismusfeindlicher Art trifft, ist Hochverräter wie der, der den Umsturz durch eigene Gewalt anstrebt; auch wenn er statt dessen auf die erfolgreiche Gewalt unserer Kriegsfeinde rechnet. Das Letzte ist sogar besonders gemein. Er kann sich auch nicht damit entschuldigen, dass er doch nach der – defätistisch, also verbrecherisch – angenommenen Niederlage das Weiterleben des deutschen Volkes habe retten wollen. Denn Volk, Reich und Nationalsozialismus leben gleich lang, denn sie sind eins. Anders denken ist abartig, also keine Entschuldigung. Unser aller Kraft gehört einzig und allein dem Sieg und nicht der Aufgabe des Nationalsozialismus, also unserer einzigen Lebensmöglichkeit.

Solcher Verrat (§ 83 StGB), mitten in diesem schweren Kampf ums Sein zeigt (sich) von völliger Ehrlosigkeit. Er muss um des Reiches Sicherheit willen zur Abschreckung anderer Verratsbereiter mit dem Tode bestraft werden.

Übrigens würden wir auch Franks Nichtmeldung, nachdem er erfahren hatte, dass seine Tat im nationalsozialistischen Licht Hochverrat ist, ebenso bestraft haben. Zumal er als Rechtsanwalt Wahrer unseres Lebensrechtes in besonderem Masse sein musste; erst recht als politischer Verteidiger! Und zumal seine Meldung den Verrat aufgerollt und die schwere Gefährdung unseres Volkes durch den 20. Juli verhindert hätte (§ 139 StGB).

Weil Frank verurteilt ist, trägt er auch die Kosten. Nur die Kosten, die durch das Verfahren gegen Fischer entstanden sind, trägt das Reich, weil Fischer freigesprochen ist. (Walter Wagner: Der Volksgerichtshof im nationalsozialistischen Staat, Stuttgart 1974, Anlage 23 , S. 917 ff).